



Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung,
70161 Stuttgart

Lebensmittelüberwachung,
Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Hausadresse:
Hauptstätter Straße 58
70178 Stuttgart

E-Mail:
lebensmittelueberwachung.veterinaerwesen@stuttgart.de

[REDACTED]
Walter-Heller-Str. 34
70563 Stuttgart

Ihre Nachricht: vom 16.01.2019
Unser Zeichen: VIG-Antrag
Bearbeiter/-in: lebensmittelueberwachung.veterinaerwesen@stuttgart.de
Zimmer:
Tel. (07 11) 2 16-
Fax (07 11) 2 16-
Datum: 23.01.2019

Az:

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres o. a. Antrags vom 16.01.2019.

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 VIG anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.

Sie haben der Datenweitergabe gemäß Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung widersprochen. Hierzu haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, das Recht. Ihre besondere Situation haben Sie jedoch nicht dargelegt. Bisher ist Ihr Widerspruch somit unbegründet. Wir weisen Sie darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage des Dritten (betroffener Betrieb) diesem der Name und die Adresse des Antragstellers offen zu legen ist. Wird der Widerspruch der Datenweitergabe nicht zurückgenommen oder entsprechend begründet, ist daher eine Bearbeitung Ihres Antrags nicht möglich. Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Ihren Antrag unter dieser Vorgabe aufrechterhalten wollen oder Ihren Antrag zurücknehmen möchten.

Falls Sie Ihren Antrag aufrechterhalten, bitten wir weiterhin um Mitteilung, ob Sie mit Ihrer Frage zu Ziffer 1 nur die durchgeführten Routinekontrollen meinen oder alle lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen wie z. B. auch Nachkontrollen oder Anlasskontrollen.

Aufgrund der Vielzahl von VVO-Anträgen, die über das Online-Portal /regulierung.de ein-
gegangen sind, werden sie fachstellenfachlich ihrem Antrag nicht vollständig ge-
mäß § 5 Absatz 2 VVO bearbeitet können. Unter Ausnutzung aller zur Verfügung ste-
hender Ressourcen werden sie der künftige in der Reihenfolge ihres Eingangs
schleunigst bearbeitet und bearbeitet.

Die Auskunfterhebung ist grundsätzlich bei einem Verwaltungsaufwand von 1.000 €
gemäß § 7 Abs. 1 VVO gebühren- und kostenfrei. Allerdings kann dieser Verwal-
tungsaufwand überschritten werden, wenn das betreffende Unternehmen Einwände
erhebt über die Sachlage bzw. Fachweg beschwert. In diesem Fall werden kostensteckende
Gebühren und Ausgaben anfallen.

Mit freundlichen Grüßen

Ant für öffentliche Ordnung Stuttgart
- Lebensmittelüberwachung -